

MARKENRECHT

Neuetikettierung von Lebensmitteln.

Ebenso wie beim sog. Parallelimport von Arzneimitteln kann auch das sogenannte Umpacken bzw. Neuetikettieren von Lebensmitteln notwendig sein, um die Ware im Einfuhrmitgliedstaat vermarkten zu können. Solche Umetikettierungen können den Ruf der Marke beeinträchtigen, insbesondere dann, wenn durch die Art und Weise der Etikettierung beim Verbraucher der Eindruck entsteht, der Markeninhaber habe die Marke selbst importiert und lege keinen Wert auf die ordentliche Verpackung. Dies ist z. B. der Fall, wenn die vom Parallelimporteure angebrachten Aufkleber die Marke überdecken, die Etiketten schief oder auf dem Kopf oder über den Rand der Verpackung stehend angebracht sind. Ein solcher Umgang mit der Ware kann sich nachteilig auf das Image der Marke und auf deren Ruf auswirken.

Man könnte einwenden, die Markenrechte des Markeninhabers seien mit dem Inverkehrbringen in der Gemeinschaft erschöpft. Er könne sich deshalb gegen diese Art der Umetikettierung nicht wehren. Dem ist entgegenzuhalten, dass sich der Dritte hierauf nicht berufen kann, wenn die mit der Marke versehenen Waren von ihm verändert oder verschlechtert worden sind (§ 24 II MarkenG; Art. 13 II GMV). Dies ist insbesondere der Fall, wenn Aufkleber die Marke verdecken und/oder die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen auf den Aufklebern dem Markeninhaber zugerechnet werden.

Nach der Rechtsprechung des EuGH zu Arzneimitteln beeinträchtigt das Umpacken der Ware durch einen Dritten ohne Zustimmung des Markeninhabers den spezifischen Gegenstand der Marke und kann deshalb tatsächliche Gefahren für die Herkunftsgarantie begründen (EuGH GRUR 2002, 879 Boehringer/Ingelheim/ Swingward II). Gemeint ist die Herkunftsfunktion der Marke als Herkunftsgarantie (EuGH GRUR 2003, 693 – Arsenal). Sie verlangt deshalb zumindest bei Arzneimitteln die Zustimmung des Markeninhabers und knüpft sie an die Erfüllung der 5 von ihr entwickelten Erschöpfungsvoraussetzungen: 1. die Geltendmachung der Marke führt nicht zu einer künstlichen Abschottung der Märkte; 2. der Originalzustand des in der Verpackung enthaltenen Arzneimittels wird nicht verändert; 3. auf der Verpackung ist klar angegeben, von wem die Ware umverpackt worden ist; 4. die umverpackte Ware darf nicht so aufgemacht sein, dass hierdurch der Ruf der Marke oder ihres Inhabers geschädigt werden kann; 5. der Parallelimporteure unterrichtet den Markeninhaber vorab vom Feilhalten des umverpackten Arzneimittels und stellt ihn auf Verlangen ein Muster der umverpackten Ware zur Verfügung.

Werden diese Voraussetzungen vom Parallelimporteure kumulativ erfüllt, kann der Markeninhaber dem Vertrieb umgepackter Arzneimittel in dem

Einfuhrmitgliedstaat nicht widersprechen. Die Ausübung dieses Rechts durch den Markeninhaber stellte sonst eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten dar (EuGH GRUR 2007, 1075 Rn. 16- STILNOX).

Diese für das Umpacken von Arzneimitteln entwickelten Grundsätze hat der EuGH in nur modifizierter Form auf das Umpacken anderer Erzeugnisse übertragen (GRUR Int. 1998, 145 - Loendersloot/Ballantine). Hier ist der Parallelimporteur bei der Neuetikettierung nicht verpflichtet, dem Hersteller auf Anforderung eine Probe des umgepackten Erzeugnisses zukommen zu lassen und anzugeben, wer das Umpacken vorgenommen hat. Die berechtigten Interessen des Markeninhabers seien bei anderen Waren bereits dadurch ausreichend gewahrt, dass der Parallelimporteur den Markeninhaber vorab vom Verkauf des neu etikettierten Erzeugnisses informiert. Diese Auffassung hat der EuGH jetzt für den Parallelimport von Lebensmitteln ausdrücklich bestätigt (EuGH GRUR 2013, 739 Rn.41, 51 - Barilla) und sagt, dies gelte unabhängig vom Wert der Ware.

Nicht zur Disposition und damit auch nicht abhängig von der Zustimmung des Markeninhabers sind hingegen die zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften für Lebensmittel, vor allem die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV), die in § 3 III LMKV bestimmt, dass Angaben auf einer Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenen Etikett an gut sichtbarer Stelle in deutscher Sprache, leicht verständlich, deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen sind oder einer anderen leicht verständlichen Sprache, wenn dadurch die Information des Verbrauchers nicht beeinträchtigt wird. Zu diesen Informationen zählen vor allem die Angaben zur Verkehrsbezeichnung, zum Hersteller und dessen Anschrift, zu den Zutaten und zum Mindesthaltbarkeitsdatum. Diese Angaben dürfen nicht durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt oder getrennt werden.

Lebensmittelrechtliche Vorschriften sind Marktverhaltensregelungen i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG. Sie dienen der Information und Aufklärung der Verbraucher über ernährungs- und gesundheitsbezogene Aspekte der Lebensmittel und können deshalb von allen Berechtigten i.S. d. § 8 III UWG verfolgt werden. Finden sich deshalb z. B. zu den Zutaten des Lebensmittels nur Angaben in italienischer Sprache, wird dies der inländische Durchschnittsverbraucher nicht verstehen, so dass die Angabenpflicht des § 3 III LMKV verletzt ist.

Nährwertkennzeichnende Angaben sind hingegen nicht verpflichtend (§ 4 I NKV). Entscheidet sich der Hersteller jedoch für eine Nährwertkennzeichnung, so ist er zu einer Nährwertkennzeichnung nach Maßgabe der Nährwertkennzeichnungsverordnung (NKV) verpflichtet. Dazu gehört, dass die Nährwertkennzeichnung entweder in deutscher oder in einer anderen für den Verbraucher leicht verständlichen Sprache angebracht wird (§ 5 Abs.7 NKV). Dies entspricht - ebenso wie die Anforderungen an die sprachliche Darstellung der Nährwertkennzeichnung den Vorgaben der Art. 2 Abs. 2, Art.4 und Art. 7 Abs.2 der Richtlinie 90/496/EWG. Zudem ist nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben die Verwendung nährwertbezogener Angaben über Lebensmittel nur zulässig, wenn vom durchschnittlichen Verbraucher erwartet werden kann, dass er die günstige

Wirkung, wie sie in der Angabe dargestellt wird, versteht. Die inhaltliche Verständlichkeit setzt die sprachliche Verständlichkeit der nährwertbezogenen Angaben voraus.

Erzeugnisse, die nicht den im Inland geltenden Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes entsprechen, dürfen grundsätzlich nicht ins Inland eingeführt werden. Lebensmittel, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig hergestellt oder rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen ins Inland verbracht und hier in Verkehr gebracht werden, auch wenn sie den in der Bundesrepublik geltenden Vorschriften nicht entsprechen (§ 54 I 2 Nr. 2 LFGB). Dies gilt nicht für Erzeugnisse, die anderen zum Zweck des § 1 Abs.1 Nr. 1 LFGB erlassenen Rechtsvorschriften nicht entsprechen. Dazu zählen zum Beispiel Rechtsvorschriften, die bei Lebensmitteln den Schutz der Verbraucher sicherstellen, indem sie Gefahren für die menschliche Gesundheit vorbeugen oder solche Gefahren abwehren. Hierzu rechnen die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und die Nährwert-Kennzeichnungsverordnung (Wehlau, LFGB, 2010, § 54 Rn. 12).

DENKRAUM ist ein reines Informationsmittel und dient der allgemeinen Unterrichtung interessierter Personen. DENKRAUM kann eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

HERAUSGEBER UND REDAKTION.

Philipp Fürst. Parkallee 117. 28209 Bremen.
Telefon +49 (0) 421 - 34 75 613. Telefax +49 (0) 421 - 34 99 827
Email ... fuerst@philippfuerst.de